

Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 73/91 EG

(91/C 287/12)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3135/91 vom 24. Oktober 1991⁽¹⁾ hat die Kommission im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführende Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates⁽²⁾ aus Beständen der spanischen und der französischen Interventionsstelle eröffnet.

Die Lagerorte, die Alkoholmenge und die analytischen Merkmale des Alkohols sind unter Titel XI aufgeführt.

Die Bieter müssen den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 270/91⁽⁵⁾, zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen und insbesondere den nachstehenden Vorschriften nachkommen.

I. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 75 000 hl Alkohol, ausgedrückt in hl Alkohol von 100 % vol, zu unterbreiten.

Angebote, die sich auf eine geringere Menge beziehen, werden nicht berücksichtigt.

2. Die Angebote müssen

— entweder durch Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, gesendet

— oder zwischen 11 und 12 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 120“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi 130, Brüssel, hinterlegt werden.

3. Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die einfache Ausschreibung

Nr. 73/91 EG Alkohol GD VI-E-3 — erst während der Sitzung der Gruppe zu öffnen“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die Kommission adressierten Umschlag einzulegen.

4. Die Angebote müssen bis spätestens am 19. November 1991 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der Kommission eingegangen sein.

5. Jedes Angebot muß außer dem Namen und der Anschrift des Bieters folgende Angaben enthalten:

a) den Bezug auf die einfache Ausschreibung Nr. 73/91 EG,

b) den Angebotspreis in Ecu je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,

c) alle in Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 vorgesehenen Verpflichtungen und Erklärungen, den Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols sowie die Erklärung zu der mit einem Marktbeteiligten aus den Karibischen Inseln eingegangenen Verpflichtung, diesen Alkohol zu dehydratisieren und nur im Sektor der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3135/91 vorgesehenen Brennstoffe zu verwenden.

6. Jedem Angebot ist der von der nachstehenden Interventionsstelle bescheinigte Nachweis über die Stellung einer Beteiligungssicherheit für die jeweilige Angebotsmenge beizufügen:

— SAV im Auftrag der ONIVINS, Zone Industrielle, Avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex — Tel.: 57 51 03 03 — Telex: 572025 — Telefax: 57250725.

Diese Sicherheit entspricht 3 ECU/hl Alkohol von 100 % vol.

7. Die im Rahmen der Alkoholausschreibungen zur Umrechnung in Landeswährung anzuwendenden Kurse sind die am Tag vor der Bekanntmachung der einfachen Ausschreibung Nr. 73/91 EG geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3161/91 der Kommission⁽⁶⁾ veröffentlichten Kurse.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1991, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 302 vom 1. 11. 1991, S. 43.

II. Proben und Prüfung des Alkohols

1. Interessenten können bei der betreffenden Interventionsstelle gegen Entrichtung von 2 ECU je Liter oder des Gegenwerts dieses Betrages in französischen Franken von einem Vertreter der betreffenden Interventionsstelle entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten.

Die je Interessent und je Behältnis gelieferte Menge darf jedoch 5 Liter nicht überschreiten.

2. Die Interventionsstelle erteilt auf Anfrage alle erforderlichen Auskünfte über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

III. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

1. Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist dazu bestimmt, aus der Gemeinschaft ausgeführt zu werden. Er muß in einem der Drittländer, die unter Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3135/91 aufgelistet sind, zur ausschließlichen Verwendung im Kraftstoffsektor eingeführt und dehydratisiert werden.
2. Die Nachweise für die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft erbracht und der betreffenden Interventionsstelle übermittelt.

Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagnehmers.

IV. Zuschlag

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat. Werden mehrere Angebote zu gleichen Preisen unterbreitet, so entscheidet das Los.

Die Kommission unterrichtet jeden Bieter unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein, ob seinem Angebot der Zuschlag erteilt wurde oder nicht. Sie unterrichtet auch die Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet.

V. Zuschlagserklärung

Der Zuschlagsempfänger läßt sich von der betreffenden Interventionsstelle innerhalb von 20 Tagen nach dem

Eingang der Kommissionsentscheidung über den Zuschlag der betreffenden Partie eine Zuschlagserklärung aushändigen und weist gleichzeitig die Leistung einer Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung in Höhe von 20 ECU je Hektoliter Alkohol von 100 % vol nach.

VI. Übernahme

Die Übernahme des Alkohols aus den Lagern der Interventionsstelle erfolgt gegen Vorlage eines Übernahme-scheins, den die betreffende Interventionsstelle nach Bezahlung der entsprechenden Mengen ausstellt.

VII. Zahlung

Der Zuschlagsempfänger zahlt der betreffenden Interventionsstelle den Preis des zu übernehmenden Alkohols spätestens am Tag vor der Aushändigung des Übernahme-scheins.

VIII. Verspätete Übernahme

Die Folgen einer verspäteten Übernahme des Alkohols für die Freigabe der Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse dargelegt sind⁽¹⁾.

IX. Sicherheiten

Die Sicherheiten werden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen, insbesondere den Artikeln 14, 16, 33 und 34 der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 270/91, und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3135/91, geleistet und freigegeben.

X. Termin für die Verwendung des Alkohols

Die Verwendung des zugeschlagenen Alkohols muß innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Übernahme abgeschlossen sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

XI. Einfache Ausschreibung Nr. 73/91 EG

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Alkoholmenge (in hl von 100 % vol)	Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart
1. FRANKREICH	Éts Deulep 30800 Saint Gilles		16 765	36	Rohalkohol + 92°
	Provence Mazout 13230 Port-Saint-Louis-du-Rhône		36 065	35 + 36	Rohalkohol + 92°
	Soterm 13230 Port-Saint-Louis-du-Rhône		22 170	35	Rohalkohol + 92°
	Total		75 000		